

BGE 34 I 663

Bundesgericht (BGE), 1908-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_663

FR: ATF 34 I 663

IT: DTF 34 I 663

Volltext

100. Urteil vom 17. Dezember 1908 in Sachen Niederberger gegen Obwalden. Obwaldnerisches Steuergesetz vom 26. April 1908, Art. 16 Abs. 5 und 7, die Armensteuer betreffend. Angeblicher Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Kantonsfremden mit den Kantonsbürgern, etc. (Besteuerung der kantonsfremden wie der kantonsangehörigen Niedergelassenen am Wohnort; Abführung der Steuer durch die Wohnortsgemeinden an die Heimatgemeinden der Kantonsangehörigen, nicht aber an die Heimatgemeinden der Kantonsfremden.) A. Am 26. April 1908 erließ die Landsgemeinde des Kantons Obwalden ein neues Steuergesetz, das in Art. 16 unter Abs. 5 und 7 bestimmt: Abs. 5: „Die außer ihrer Heimatgemeinde angesessenen Obwaldner haben die Armensteuer an die Armenkasse der Bürgergemeinde ihres obwaldnerischen Wohnortes nach deren Steueransatz zu entrichten. Das gleiche gilt für die in Obwalden wohnhaften Bürger anderer Kantone und Staaten, sowie für die „alten Landleute von Nidwalden.“ Abs. 7: „Jede Bürgergemeinde wird den Ertrag der von Bürgern anderer obwaldnerischer Gemeinden bezahlten Armensteuer „der Armenkasse der Heimatgemeinde abliefern, immerhin in der „Weise, daß keine Bürgergemeinde berechtigt ist, von der Bürgergemeinde des Wohnortes mehr Armensteuer zu verlangen, als sie „nach dem jeweiligen Steuerfuß von ihren Einwohnern selbst bezieht.“ AS 34 I — 1103

B. Gegen diese Bestimmung des neuen Steuergesetzes hat Fürsprecher Dr. Niederberger in Sarnen für sich und namens einer Anzahl außerkantonalen Niedergelassenen den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Es wird ausgeführt: Die angefochtenen Bestimmungen verletzen den Art. 60 BV, nach welcher Norm gemäß der Praxis der außerkantonale Niedergelassene nicht anders besteuert werden dürfe als der nicht in seiner Heimatgemeinde niedergelassene Kantonsangehörige. Dieser Grundsatz sei hier nur scheinbar gewahrt, indem nach Abs. 5 Ortsbürger, kantonsangehörige und kantonsfremde Niedergelassene die gleiche Armensteuer zu entrichten hätten. In Wahrheit werde er aber in krasser Weise umgangen, da nach Abs. 7 für die obwaldnerischen Niedergelassenen der Betrag der Armensteuer an die Heimatgemeinde abgeliefert werde, während für die kantonsfremden Niedergelassenen eine solche Ablieferung der Armensteuer an deren Heimatgemeinden nicht stattfindet, sondern die Armensteuer in vollem Maße in der Bürgerkasse verbleibe. Die scheinbare Gleichheit der Behandlung in Abs. 5 werde also durch die Ungleichheit in Abs. 7 wieder völlig aufgehoben; für die kantonsfremden Niedergelassenen gelte bezüglich der Armensteuer das Wohnortsprinzip, für die kantonsangehörigen Niedergelassenen das Heimatprinzip, was nach Art. 60 BB unzulässig sei und auch dem Urteil des Bundesgerichts i. S. Scherrer und Genossen gegen Obwalden vom 22. März 1900 (AS 26 I Nr. 2) direkt widerspreche. Ferner sei Art. 4 BV verletzt, weil die außerkantonalen Niedergelassenen nicht gleich wie die Kantonsbürger behandelt würden. Weiterhin sei das Verbot der Doppelbesteuerung mißachtet; praktisch und in thesi bestehe die Armensteuerpflicht der außerkantonalen

Niedergelassenen in ihrer Heimatgemeinde, wie ja Obwalden auf dem Boden stehe, daß seine auswärtigen Bürger in ihrer Heimat armensteuerpflichtig seien; es gehe daher nicht an, daß Obwalden gleichzeitig die außerkantonalen Niedergelassenen zur vollen Armensteuer heranziehe. Gegen bundesverfassungsmäßige Rechte und Freiheiten, insbesondere Art. 45 Abs. 6, verstoße es sodann, daß jemand zu einer vollen Steuer verhalten werde, der bei der Dekretierung der betreffenden Steuer nicht mitsprechen könne; das treffe aber hier zu, weil die Armensteuer von der Bürgergemeinde, welcher der außerkantonale Niedergelassene nicht angehöre, beschlossen werde. Endlich bestehe eine Vereinbarung zwischen Obwalden und Nidwalden vom Jahre 1838, nach der die im einen Kanton angesessenen alten Landleute des andern Kantons die Armensteuer nur in ihrer Heimatgemeinde zu bezahlen hätten. Auch diese Vereinbarung sei durch die angefochtene Gesetzesbestimmung verletzt. C. Der Regierungsrat von Obwalden hat mit eingehender Begründung auf Abweisung des Rekurses angetragen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Nach feststehender bundesrechtlicher Praxis in der Auslegung des Art. 60 BV darf ein Kanton die kantonsfremden Niedergelassenen an ihrem Wohnort nicht anders besteuern als die dort selbst wohnhaften, in einer andern Gemeinde des Kantons heimatberechtigten Kantonsbürger und dürfen speziell auch die kantonsfremden Niedergelassenen an ihrem Wohnort nur insoweit zur Leistung von Armensteuern herbeigezogen werden, als dies auch gegenüber den kantonsangehörigen Niedergelassenen geschieht (siehe Urteil Scherrer, Erw. 2, 26 1 S. 18 und die dortigen Nachweise). Dieser Grundsatz ist durch die angefochtenen Bestimmungen des Steuergesetzes von Obwalden nicht verletzt, da nach Abs. 5 des Art. 16 die kantonsangehörigen und die kantonsfremden Niedergelassenen mit Einschluß der alten Landleute von Nidwalden an ihrem Wohnort unter sich und mit den Ortsbürgern in gleicher Weise armensteuerpflichtig sind. Der Umstand, daß gemäß Abs. 7 die betreffende Domizilgemeinde den Betrag der Armensteuer der kantonsangehörigen Niedergelassenen an deren Heimatgemeinden im Verhältnis des Steuerfußes dieser abzuliefern hat, während eine solche Ablieferung an die Heimatgemeinden der kantonsfremden Niedergelassenen nicht stattfindet, ist nicht geeignet, die Besteuerung der letzteren in Widerspruch mit Art. 60 BB zu bringen. Die genannte Vorschrift, die einen gewissen Ausgleich zwischen der der Heimatgemeinde obliegenden Unterstützungspflicht und dem Steuerrecht der Wohnortsgemeinde bezweckt, stellt sich, wie in der Vernehmlassung des Regierungsrates zutreffend hervorgehoben ist, als eine interne verwaltungsrechtliche Verfügung über den Steuerertrag im Verhältnis der beiden Gemeinden dar, die ausschließlich

die administrativen Beziehungen der Gemeinden im Kanton betrifft, dagegen die Rechtsstellung der kantonsfremden Niedergelassenen in keiner Weise berührt, daher auch die Garantie der Gleichbehandlung von Schweizer- und Kantonsbürgern in Gesetzgebung und Rechtspflege nicht antasten kann; und zwar auch dann nicht, wenn jener Beitrag, was denkbar ist, auf den Steuerfuß der Wohnortsgemeinde von Einfluß sein sollte, weil ja dadurch wiederum die niedergelassenen Schweizer- und Kantonsbürger gleichmäßig betroffen werden. Das Prinzip der Gleichstellung von kantonsfremden und kantonsangehörigen Niedergelassenen in Ansehung der Armenbesteuerung durch die Wohnortsgemeinde würde vielleicht dann verletzt, wenn die Wohnortsgemeinde in Bezug auf die Bürger anderer Gemeinden des Kantons nur das Inkasso für die Bürgergemeinde zu besorgen hätte, während in Wahrheit als Träger des Steueranspruchs die Bürgergemeinde erscheinen würde. Allein dies ist hier nicht der Fall, da ja die Ablieferung der Armensteuer von der Wohnorts- an die Bürgergemeinde nur im Verhältnis des Steuerfußes dieser

geschieht, wobei es vorkommen kann, daß bei sehr viel geringerem Steuerfuß der Bürgergemeinde oder wenn die Bürgergemeinde gar keine Armensteuer erhebt, die Wohnortsgemeinde die Steuer zum größten Teil oder ganz behält. Falls sodann die Rekurrenten, was aus der Rekursschrift nicht ganz deutlich hervorgeht, sich auch darüber beschweren sollten, daß die kantonsfremden Niedergelassenen in Obwalden überhaupt armensteuerpflichtig sind, obgleich der Kanton in der Armenpflege das Heimatprinzip befolgt und daher die Schweizerbürger, über bundesrechtliche Pflichten hinaus, nicht unterstützt, so wäre daran zu erinnern, daß nach Art. 60 BV gemäß der Praxis im interkantonalen Verhältnis ein Zusammenhang der Armensteuerpflicht und der Unterstützungspflicht in dem Sinne, daß die letztere Voraussetzung der erstern wäre, nicht gefordert werden kann (s. die Ausführungen im Urteil Scherrer, S. 12 ff. und die dortigen Nachweise). Was die niedergelassenen Schweizerbürger allein verlangen können, nämlich die Gleichstellung mit den niedergelassenen Kantonsbürgern in Ansehung der Armensteuer, ist dadurch, daß das Gesetz durch interne verwaltungsrechtliche Maßnahme hinsichtlich der kantonsangehörigen Niedergelassenen eine Verbindung zwischen Armenpflege und Armensteuer schafft, wie ausgeführt, nicht in Frage gestellt. 2. Aus dem Gesagten folgt bereits auch, daß von einer Verletzung des Art. 4 BV - Grundsatz der Rechtsgleichheit durch die angefochtenen Bestimmungen des Steuergesetzes von Obwalden nicht die Rede sein kann. Desgleichen fällt außer Betracht eine Verletzung des Verbots der Doppelbesteuerung, welches Verbot nicht auf die Verwendung der Steuer Bezug hat und wofür im übrigen auf Erw. 1c des Urteils Scherrer verwiesen wird. Die Rekurrenten gehen in dieser Beziehung von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß die kantonsfremden Niedergelassenen in Obwalden von ihrem Heimatkanton zur Armensteuer herangezogen werden könnten, was bundesrechtlich als nicht zulässig erscheint. Schließlich bedarf auch keiner weiteren Ausführung daß ein Widerspruch der angefochtenen Bestimmungen mit dem Urteil Scherrer nicht vorliegt. 3. Daß die den Kantonsfremden aufgelegte Armensteuer deshalb bundesrechtswidrig sein sollte, weil sie bei deren Dekretierung, die durch die Bürgergemeinde erfolgt, nicht mitwirken können, ist unerfindlich. Art. 45 Abs. 6, den die Rekurrenten in diesem Zusammenhange angerufen haben, hat nach seinem klaren Wortlaut mit der Form der Steuerdekretierung nichts zu tun. Und im übrigen besteht kein bundesrechtlicher Satz, daß jemand nur zu einer Steuer verhalten werden darf, bei deren Dekretierung er mitsprechen kann, wie es denn auch tatsächlich häufig vorkommt, daß Steuerpflichtige — z. B. Frauen, Minderjährige, auswärtige Liegenschaftsbesitzer, Ausländer, usw. — von jener Befugnis ausgeschlossen sind. 4. Gegenüber der Berufung der Rekurrenten auf eine alte Abmachung zwischen Obwalden und Nidwalden endlich, wonach gegenseitig im Armensteuerwesen das Heimatprinzip anerkannt wird, hat der Regierungsrat in der Vernehmlassung mit Recht darauf hingewiesen, daß die Steuerhoheit heute nicht mehr durch interkantonale Vereinbarungen abgegrenzt werden kann, sondern daß hier das zwingende Prinzip des Verbots der Doppelbesteuerung, wie es durch die bundesrechtliche Praxis ausgelegt und umschrieben worden ist, gilt (24 I S. 447). Jene Abmachung

der beiden Kantone, falls sie überhaupt formell noch in Kraft ist, kann nicht mehr durchgeführt werden und daher auch für die Kontrahenten nicht mehr verbindlich sein, weil der einzelne Betroffene ihr gegenüber jederzeit geltend machen könnte, daß auch die Armensteuer interkantonale nur vom Wohnsitzkanton erhoben werden darf. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. Vergl. auch Nr. 103.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.